

A2 Mietrecht sozial gestalten – gegen Verdrängung und soziale Spaltung!

Gremium: AK Miete
Beschlussdatum: 12.09.2024

1 Mietrecht sozial gestalten – gegen Verdrängung und soziale
2 Spaltung!

3 Mit 43 Millionen Wohnungen hat Deutschland eigentlich eine gute Wohnversorgung.
4 Aber der Wohnraum ist sehr ungleich verteilt. Die Wohnversorgung ist Spiegel und
5 Teil der zunehmenden sozialen und der sozial-räumlichen Ungleichheit. Während
6 ein Teil in großzügig bemessenen und übergroßen Wohnungen lebt, finden andere
7 keine Wohnung und ächzen unter zu hohen Mieten. Und während in den
8 wirtschaftsstarken Städten und Regionen bezahlbare Wohnungen dringend gesucht
9 werden, stehen in strukturschwachen Regionen Häuser leer.

10 Mehr als die Hälfte der Bevölkerung wohnt zur Miete. Doch insbesondere in den
11 Städten wurden die Mieten in den letzten 15 Jahren massiv erhöht. Über 3
12 Millionen Haushalte – vor allem Rentner*innen, Alleinerziehende und Studierende
13 – müssen mehr als 40% oder 50% ihres Nettoeinkommens für die monatliche
14 Kaltmiete ausgeben.

15 Das Recht auf angemessenes und bezahlbares Wohnen ist als Teil der
16 Daseinsvorsorge zu verstehen. Wir wollen nicht, dass immer mehr Haushalte einen
17 immer größeren Anteil ihres Einkommens für die Wohnkosten ausgeben müssen! Wir
18 wollen nicht, dass Menschen Angst davor haben, ihre Wohnung zu verlieren und ihr
19 angestammtes Wohnviertel verlassen zu müssen. Mietsteigerungen dürfen die
20 allgemeine Einkommensentwicklung nicht weiter übersteigen. Der Missbrauch des
21 Mietrechts muss konsequent geahndet werden und die Mieter müssen in der
22 Durchsetzung ihrer Rechte besser informiert und unterstützt werden.

23 Die politische Blockade von wirksamen Mietrechtsreformen belastet nicht nur
24 immer mehr Mieterhaushalte und auch Käufer von Wohneigentum. Sie trifft auch die
25 öffentlichen Haushalte und damit die Steuerzahler*innen. 2023 betrug die
26 öffentlichen Mittel für die Kosten des Unterhalts (KdU) und für Wohngeld rund 20
27 Milliarden Euro und es muss mit weiter steigenden jährlichen Kosten gerechnet
28 werden. Dagegen ist die Förderung des Bundes für den Sozialen Wohnungsbau mit
29 3,5 Milliarden €/Jahr für die Jahre 2025 bis 2027 sehr viel bescheidener. Die
30 drastischen Mietsteigerungen zwingen bald wieder zu Rentenerhöhungen,
31 Lohnsteigerungen und größeren BAföG-Subventionen. Verantwortliche
32 Mietrechtsreformen liegen darum auch im Interesse einer soliden öffentlichen
33 Haushaltspolitik.

34 Teile der Bundesregierung setzen aber einseitig auf intensivierten Neubau
35 verbunden mit einer Senkung der notwendigen Klimaschutzinvestitionen. So soll
36 die Schieflage der Wohnungsverorgung zurechtgerückt werden. Gleichzeitig wird
37 versprochen, dass mit zusätzlichem Wohnungsbau die Bestandsmieten wieder sinken
38 oder zumindest stabilisiert würden. Bezahlbarer Neubau ist in wachsenden Städten
39 wichtig, sollte gemeinwohlorientiert und möglichst umweltfreundlich als An- und
40 Aufbau mit der notwendigen energetischen Bestandserneuerung verbunden werden.
41 Neubau kann aber bezahlbare Wohnungsbestände nicht ersetzen und darf nicht als
42 Vorwand dienen, den nach wie vor drastischen Mietsteigerungen im Wohnungsbestand

43 freien Lauf zu lassen. Denn kein Neubau wird die 23 Millionen Mieterhaushalte
44 vor der nächsten Mieterhöhung bewahren. Dazu sind beherzte Reformen im Mietrecht
45 unabdingbar.

46 Mieten dürfen nicht schneller steigen als die allgemeinen
47 Einkommen

48 Das wichtigste Potenzial für bezahlbares Wohnen ist der Wohnungsbestand. Und das
49 wichtigste Instrument für den Erhalt bezahlbarer Wohnungen ist das Mietrecht.
50 Die Struktur des geltenden Mietrechts ist gut, notwendig sind jedoch soziale
51 Obergrenzen für Mietsteigerungen:

- 52 • Das Recht auf angemessenes und bezahlbares Wohnen ist ein Grundrecht! Wir
53 fordern, dass das Recht auf bezahlbares Wohnen im Grundgesetz verankert
54 wird.
- 55 • Ermöglichung eines Mietensstopps in angespannten Wohnungsmärkten: Damit
56 schnell ein wirksames Instrument zur Verfügung steht, halten wir für
57 Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt die Ermöglichung eines Mietensstopps
58 verankert in der Bundesgesetzgebung für unabdingbar. Wir wollen für
59 Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt, dass die Länder einen
60 Mietensstopp für 5 Jahre erlassen können und so bei Neuvermietungen in
61 bestehenden Gebäuden nicht über die ortsübliche Vergleichsmiete
62 hinausgegangen werden kann.
- 63 • Die Mietpreisbremse muss endlich angezogen und unnötige Ausnahmen
64 abgeschafft werden: Wir fordern, dass die Mietpreisbremse nicht auslaufen
65 darf und als ein dauerhaftes Instrument ins Mietrecht integriert werden
66 muss. Ausnahmen wie bei teurer Vorvermietung und umfassender Sanierung
67 sollen nicht mehr zulässig sein. Verstöße gegen die Mietpreisbremse sind
68 als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Es sind derzeit die Länder, die darüber
69 entscheiden, in welchen Gebieten die Mietpreisbremse gilt, so dass sehr
70 viele Kommunen trotz angespanntem Wohnungsmarkt dieser nicht unterliegen.
71 Wir wollen analog zur Kappungsgrenze, dass die Mietpreisbremse zukünftig
72 auf Bundesebene für alle Wohnungsmärkte zeitlich unbegrenzt gilt und diese
73 bei Neuvermietungen erlaubt nur bis zu 10% über die ortsübliche
74 Vergleichsmiete hinauszugehen.
- 75 • Mietsteigerungen sozialverträglich gestalten durch Senkung der
76 Kappungsgrenze: Um den Mietanstieg auch bei bestehenden Mietverträgen
77 stärker einzuschränken, wollen wir Mieterhöhungen auf maximal 2,5% pro
78 Jahr bzw. 7,5% in drei Jahren begrenzen. Diese Begrenzung soll für alle
79 Wohnungsmärkte gelten.
- 80 • Obergrenzen für Indexmieten einführen: Indexmietverträge, welche an die
81 Inflationsrate gebunden sind, sollen ebenfalls durch einen maximalen
82 Mietanstieg von 2,5% pro Jahr gebremst werden.
- 83 • Angespannte Wohnungsmärkte auch als solche deklarieren: Die Verfahren zur
84 Feststellung eines angespannten Wohnungsmarktes wollen wir so gestalten,
85 dass in Kommunen angespannte Wohnungsmärkte bei Erfüllung der Kriterien
86 tatsächlich als solche deklariert werden. Viele kleinere Kommunen in

87 Ballungsräumen fallen aktuell nicht unter diese Regelung, obwohl sie unter
88 einem angespannten Wohnungsmarkt leiden. Die Möglichkeit der Länder
89 angespannte Wohnungsmärkte zu deklarieren soll über 2026 hinaus dauerhaft
90 gegeben sein, denn die angespannten Wohnungsmärkte werden nicht in zwei
91 Jahren verschwinden.

92 • Mietwucher unterbinden: Flankierend zur Verstetigung der Mietpreisbremse
93 wollen wir den §5 Wirtschaftsstrafgesetzbuch stärken, um überhöhte Mieten
94 besser ahnden zu können. Zudem soll Mietwucher nach § 291 StGB nicht erst
95 ab Preisen von 50% über ortsüblicher Vergleichsmiete, sondern bereits ab
96 30% vorliegen.

97 • Die Vermietung von möblierten Wohnungen regulieren: In den Metropolen
98 machen möblierte Wohnungen bereits rund ein Drittel des Angebots auf dem
99 Wohnungsmarkt aus. Wir wollen uns dafür einsetzen, dass möblierte Wohnungen
100 wieder dem regulären Mietenmarkt zugeführt werden. Deshalb soll die
101 Vermietung möblierter Wohnungen endlich reguliert werden, indem bei
102 möblierter Vermietung nur ein zeitlich befristeter, getrennt von der Miete
103 ausgewiesener Zuschlag für die Möblierung erhoben werden kann. Für die
104 Miete selbst müssen Mietpreisbremse und allgemeines Mietrecht gelten. Die
105 Pflicht zur Offenlegung des Möblierungszuschlages im Mietvertrag sollen
106 eingeführt werden. Geschäftsmodelle, die allein das Ziel der Vermietung
107 überteuerter Wohnungen haben, müssen eingeschränkt werden. Häufig wird bei
108 der Vermietung möblierter Wohnungen außerdem der vorübergehende Gebrauch
109 behauptet, um so die Mietpreisbremse zu umgehen. Für den vorübergehenden
110 Gebrauch müssen objektive Kriterien definiert werden, die im Fall einer
111 Vermietung zum vorübergehenden Gebrauch im Mietvertrag ausdrücklich
112 genannt werden müssen. Wir wollen zudem prüfen, ob zeitlich begrenzte
113 möblierte Wohnungen den regulären Kriterien einer Wohnnutzung entsprechen.
114 Denn für andere Nutzungsformen wie kommerzielle oder hotelähnliche
115 Nutzungen bedarf es der Genehmigung.

116 • Grundsteuer aus dem Betriebskostenkatalog entfernen: Durch Änderung der
117 Betriebskostenverordnung wollen wir sicherstellen, dass die Grundsteuer
118 nicht länger auf die Mieter*innen umgelegt werden kann und bei
119 Nebenkostenabrechnungen wollen wir für mehr Transparenz sorgen.

120 • Die Modernisierungumlage muss bezahlbar sein: Wir streben an die
121 Modernisierungumlage weiter zu senken, statt heute acht Prozent der
122 Kosten sollen höchstens vier Prozent im Jahr auf die Miete umgelegt werden
123 dürfen, jedoch nicht mehr als 1,50 Euro pro Quadratmeter und Monat. Die
124 Berechnung der Umlage soll dabei die Höhe der beantragbaren öffentlichen
125 Fördermittel berücksichtigen, um einen Anreiz für die Vermieter*innen zu
126 schaffen sie auch in Anspruch zu nehmen. Energetische Modernisierungen
127 sollen gerecht auf den Schultern von Vermieter*innen, Mieter*innen und dem
128 Staat in Form eines Drittelmodells verteilt werden und warmmietenneutral
129 möglich sein. Durch ein Klimageld wollen wir einkommensschwache
130 Mieter*innen schützen und warmmietenneutrale Modernisierung ermöglichen.
131 Im Rahmen des GEG wurde eine neue Modernisierungumlage für Heizungen
132 eingeführt. Der Vermieter kann seine Kosten mit 10% umlegen, sofern er
133 eine staatliche Förderung in Anspruch nimmt. Damit gehen wir einen ersten
134 Schritt, um einen Anreiz für die Nutzung von Fördermitteln zu geben und

135 die absoluten Kosten für die Mieter*innen zu senken. Die Umlage der Kosten
136 einer neuen Heizung auf die Miete ist auf 50 Cent pro Quadratmeter und
137 Monat begrenzt, unabhängig davon, ob der Vermieter eine staatliche
138 Förderung in Anspruch nimmt oder nicht. Diese Regelungen des GEG
139 unterstützen wir, damit die Wärmewende uns gemeinsam gelingt.

140 Wir wollen, dass geltendes Mietrecht auch umgesetzt wird!

141 Zur Durchsetzung der Mietbegrenzung sind verbindliche Mietspiegel notwendig. Der
142 Mietspiegel setzt sich derzeit aus den neuen Mietverträgen der letzten 6 Jahre
143 zusammen. Dies führt dazu, dass bei starken Mietsteigerungen auch günstige
144 Mieten bald stark angehoben werden können. In einigen Kommunen gibt es überhaupt
145 keinen qualifizierten Mietspiegel. Aber nur damit können Mieter*innen die Höhe
146 der ortsüblichen Miete und damit ihre Rechte überhaupt verlässlich bestimmen.
147 Der aktuelle Koalitionsvertrag sieht vor qualifizierte Mietspiegel für Kommunen
148 ab 100.000 Einwohnern verpflichtend zu machen und zudem sind seit Mitte 2022
149 einfache Mietspiegel verpflichtend für Kommunen ab 50.000 Einwohnern. Neben der
150 Stärkung des Systems der Mietspiegel wollen wir behördliche Durchsetzungs- und
151 Sanktionsbefugnisse stärken. Wir wollen das Mietrecht weiterentwickeln, aber
152 auch für die Durchsetzbarkeit bestehenden Gesetzes sorgen.

153 • Mietbegrenzung kann nur mit wirksamen Mietspiegeln funktionieren: Auch in
154 Kommunen unter 50.000 Einwohnern sollen einfache Mietspiegel bestehen,
155 wenn diese in angespannten Wohnungsmärkten sind. Wir wollen die
156 Mietverträge der letzten 20 Jahre für die Berechnung des Mietspiegels
157 berücksichtigen. Dort wo es qualifizierte oder einfache Mietspiegel gibt,
158 sollen diese verpflichtend als Mieterhöhungsinstrument genutzt werden,
159 damit künftig nicht mehr auf Basis von teureren Vergleichswohnungen
160 Mieterhöhungen begründet werden können. Wir wollen Kommunen bei der
161 Erstellung von Mietspiegeln finanziell entlasten und ihnen ermöglichen
162 sich über einen Zweckverband mit anderen Gemeinden zu organisieren, um
163 gemeinsam eine Mietspiegelerhebung beauftragen zu können. Zur
164 Fortschreibung von Mietspiegeln soll der Mietenindex oder ein
165 Verbraucherpreisindex über die letzten 20 Jahre verwendet werden oder
166 weiterhin das Stichprobenverfahren möglich sein.

167 • Kommunale Wohnungsämter zur Mieterberatung und Mietpreisprüfung stärken:
168 Mit der Durchsetzung der Mietbegrenzung werden die Mieter*innen jedoch
169 allein gelassen. Wir wollen eine wirksame Überprüfung durch
170 Mietpreisstellen ermöglichen und die Auskunftsverpflichtungen der
171 Vermieterseite weiter nachschärfen. Damit mehr Klarheit über die
172 Eigentumsverhältnisse auf dem Wohnungsmarkt geschaffen werden kann und
173 damit der Mieter- und Wohnraumschutz behördlich besser umgesetzt werden
174 kann, wollen wir die Einführung von Miet- und Wohnungskatastern
175 unterstützen. Um den Schutz von Mieter*innen zu stärken, bedarf es zudem
176 kostenfreier Mieter*innenberatungen, um Wissen über die eigenen Rechte zu
177 vermitteln und Informationen zur rechtlichen Durchsetzung bereitzustellen.
178 Einkommensschwache Haushalte sollten zudem Zuschüsse zu den Beiträgen zu
179 Mietervereinen erhalten.

180 Kündigungsschutz stärken, Wohnungspolitik verantwortungsvoll
181 gestalten

182 Zur Eigentumsumwandlung oder Vermietung an wohlhabendere Mieter*innen werden
183 immer mehr Bestandsmieter gekündigt und verdrängt. Kündigungen führen zunehmend
184 zu Wohnungs- oder gar Obdachlosigkeit – selbst bei Familien mit Kindern. Mit
185 einer neuen Wohnungsgemeinnützigkeit wollen wir gemeinwohlorientiertes Wohnen
186 und kommunalen, genossenschaftlichen und frei gemeinnützigen Wohnungsbau
187 umfassend fördern.

- 188 • Wir wollen den Kündigungsschutz stärken und die Umwandlung von Miet- in
189 Eigentumswohnungen in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt stoppen:
190 Eigenbedarfskündigungen sollen wesentlich erschwert werden, die
191 Kündigungsfrist sollte verlängert und die Kriterien für den Eigenbedarf
192 gesetzlich geregelt werden. Der Personenkreis, für den Eigenbedarf als
193 Kündigungsgrund geltend gemacht werden kann, sollte eingeschränkt und die
194 Geltendmachung des Eigenbedarfs an den Nachweis der tatsächlichen Nutzung
195 durch die entsprechenden Personen gebunden werden. Nur der Vermieter und
196 Verwandte ersten Grades sollen als berechtigter Personenkreis gelten. In
197 angespannten Wohnungsmärkten sollen Eigenbedarfskündigungen so möglichst
198 ausgeschlossen werden. Die nur bis 31.12.2025 gültige Genehmigungspflicht
199 bei Umwandlungen von Mietwohnungen zu Eigentum muss unbedingt noch in
200 dieser Legislaturperiode entfristet werden und dauerhaft gelten.

- 201 • Die Schonfrist als ein zentrales Schutzinstrument für Mieter*innen: Gerät
202 ein*e Mieter*in Zahlungsverzug und erhält deswegen die Kündigung, soll er
203 oder sie die Möglichkeit haben, die Kündigung durch Nachzahlung
204 abzuwenden. Durch die Zahlung der ausstehenden Miete innerhalb der
205 Schonfrist sollen alle Kündigungen abgewendet werden. Die Schonfrist muss
206 ein zentrales Schutzinstrument für Mieter*innen werden. Auch wer
207 berechtigt vom Mietminderungsrecht bei Mängeln in der Wohnung Gebrauch
208 macht, soll keine Angst haben müssen seine Wohnung zu verlieren.

- 209 • Den Milieuschutz und das Zweckentfremdungsverbot stärken: Der Milieuschutz
210 muss als Schutz vor Verdrängung wieder durch ein wirksames Vorkaufsrecht
211 und wirksame Abwendungsvereinbarungen gestärkt werden. Wir möchten
212 Erleichterungen für den Erlass einer Milieuschutzsatzung realisieren. Die
213 Länder müssen das Instrument gegen die Wohnraumzweckentfremdung nutzbar
214 machen, um gegen die Umnutzung von Wohnungen für Ferienwohnungen und
215 Kurzzeitvermietung, gewerbliche (Wohn-) Nutzung, Leerstand und
216 Wohnraumabrisse vorgehen zu können.

- 217 • Maßnahmen gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit: Wir wollen, dass für alle
218 Menschen ein Zugang zum Wohnungsmarkt besteht. Mit ortsbezogenen
219 Maßnahmenkatalogen, geschützten Wohnungsmarktsegmenten und Housing First-
220 Projekten wollen wir gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit vorgehen. Alle
221 Instrumente, die geeignet sind das Risiko für Wohnungs- und
222 Obdachlosigkeit durch wirksame Prävention zu verringern und angemessene

- 223 Wohnungsangebote für Wohnungs- und Obdachlose zu schaffen, müssen
224 eingesetzt werden.
- 225 • Prüfung von Möglichkeiten des Wohnungstausches im Mietrecht: Gerade in
226 Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt wäre ein gesetzlich verankertes
227 Recht auf Wohnungstausch zu den jeweiligen Bestandsmieten wichtig, um
228 Haushalten, die sich verkleinern oder vergrößern wollen, gerecht zu werden
229 und den Zugang zu angemessenem Wohnraum zu ermöglichen.
- 230 • Die neue Wohngemeinnützigkeit stärken: Zu einer neuen
231 Wohngemeinnützigkeit, die eine echte Dynamik für bezahlbares Wohnen im
232 Neubau wie im Bestand auslöst, gehören neben Steuererleichterungen auch
233 substanzielle Investitionszulagen durch Bund und Länder. Wir möchten die
234 Förderung nicht nur für wenige gemeinnützige Träger, sondern auch für
235 Genossenschaften und öffentliche Wohnungsunternehmen ermöglichen.
- 236 • Auch Gewerbemieter*innen brauchen Schutz und klare Regeln: Auch für
237 Gewerbemieter*innen sind Mietschutzregelungen notwendig, auch um
238 lebendige gemischte Quartiere zu erhalten. Das ist für die wirtschaftliche
239 Stabilität und die Zukunftsplanung von kleinen und mittleren Unternehmen
240 (KMUs) oft sehr wichtig. Zudem sollen Unternehmen dringend notwendige
241 Investitionen in den Klimaschutz ermöglicht werden. Zumindest in
242 Milieuschutzgebieten sollte ein echter Kündigungsschutz nach französischem
243 Vorbild eingeführt werden, weil die soziale und kleine gewerbliche
244 Infrastruktur für die Bewohnerschaft ebenso elementar ist wie bezahlbarer
245 Wohnraum. Auch Gewerbemietpiegel und eine Mietpreisbremse für kleines
246 Gewerbe wären dringend geboten.

Begründung

Eine wesentliche Ursache für die dramatischen Mietsteigerungen liegt in der seit den neunziger Jahren politisch vorangetriebenen Liberalisierung der städtischen Wohnungsmärkte. Die Wohngemeinnützigkeit wurde 1990 abgeschafft und viele vormals gemeinnützige Wohnungen wurden an finanzmarktorientierte Investoren verkauft. Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus wurde weitgehend eingestellt. Sie wurde in den letzten Jahren zwar wieder neu belebt, das kann aber die Fehler der Vergangenheit nicht wettmachen. Von vormals 7,5 Millionen Sozialwohnungen sind heute nur noch rund eine Million übrig.

Die Menschen in den größeren Städten werden immer mehr dem Druck finanzmarktorientierter Investoren ausgesetzt, die die Grundstückspreise systematisch hochgetrieben haben. Das erschwert auch den Bau von neuen bezahlbaren Wohnungen. Mit den Zinserhöhungen von 2022 ist die Nachfrage nach Eigentumserwerb erst einmal gesunken. Umso mehr halten sich renditeorientierte Wohnungsunternehmen und Investoren an den Wohnungssuchenden schadlos.

Auf den Mietwohnungsmärkten der großen Städte herrschen derzeit dramatische Zustände. Das Mietrecht ist zu einem Recht auf permanente Mietsteigerungen geworden, insbesondere beim Abschluss neuer Mietverträge. Die Mietpreisbremse und die Regelungen gegen Mietwucher sind praktisch unwirksam und großzügige Schlupflöcher erlauben maßlos überzogene Mietforderungen von bis zu 30 €/qm. Immer mehr Wohnungen werden nur noch kurzfristig als möblierte Wohnungen oder teilgewerblich vermietet. Teilweise werden Wohnungen sogar zimmerweise oder schlafplatzweise vermietet.

Doch der zuständige Justizminister sieht keinen Handlungsbedarf und die Immobilienlobby ruft bei jeder Forderung nach sanktionsbewehrten Regelungen „Überregulierung!“. So ist die Wohnungsfrage zum großen gesellschaftspolitischen Konflikt geworden, und immer mehr Menschen verlieren das Vertrauen in die Politik und in die Demokratie. Vielen Politiker*innen ist das Leitbild einer gemeinwohlverantwortlichen Wohnungswirtschaft abhandengekommen, obwohl Artikel 14 Grundgesetz ausdrücklich fordert, dass Eigentum zugleich dem Allgemeinwohl dienen soll und der Gesetzgeber dafür Inhalt und Schranken bestimmen soll.

Das wichtigste Potenzial für bezahlbares Wohnen ist der Wohnungsbestand und das wichtigste Instrument die Bestände bezahlbar zu halten ist das Mietrecht. Beim Mietrecht hat der Bund bislang aber nur sehr zögerliche, meist wirkungslose Trippelschritte gemacht. Leider werden auch die bescheidenen, aber richtigen Mietrechtsänderungen, die die jetzige Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat, immer noch blockiert. Für Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt wurde die Absenkung der Kappungsgrenzen von jetzt 15% auf 11% in drei Jahren versprochen. Die Mietspiegel sollen aus den Mietverträgen der letzten sieben Jahre gebildet werden und der qualifizierte Mietspiegel soll rechtssicher gemacht und verpflichtend für Städte mit über 100.000 Einwohner*innen werden. Versprochen wurden auch Verbesserungen beim Kündigungsschutz. Die Wohnungs- und Obdachlosigkeit soll mit einem Nationalen Aktionsplan bis 2030 überwunden sein. Diese Regelungen gehen in die richtige Richtung, sind aber nicht ausreichend. Zumal die einzige Maßnahme, die vielleicht noch in dieser Legislatur umgesetzt wird, die Verlängerung der Mietpreisbremse bis 2029 ist.